

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 18 (1958-1959)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Vorstandes

1. Frauenstimmrechtsvorlage vom 1. Februar 1959

Auf Anfrage hin hat der Kantonalvorstand beschlossen, dem Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht beizutreten und darin nach seinen Kräften mitzumachen. Wir glaubten, das schon im Hinblick auf unsere zahlreichen weiblichen Vereinsmitglieder tun zu sollen. Die Lehrerschaft wird dieser Gesetzesvorlage mit der ihr gebührenden Unvoreingenommenheit begegnen eingedenk der Tatsache, daß es in die Hand der Männer gelegt ist, zu entscheiden, ob die Frau und Lebenspartnerin in Zukunft in öffentlichen Angelegenheiten stimmen und mitbestimmen soll.

2. Steuerabzüge Steuerperiode 1959/60

Im Augenblick, da diese Zeilen der Redaktion eingehängt werden müssen, stehen wir noch in Unterhandlungen mit der kantonalen Steuerverwaltung bzw. mit dem Finanzdepartement. Dieses wird entscheiden, ob der Lehrerschaft für die neue Steuerperiode weitere Steuererleichterungen zugestanden werden können gemäß einer schriftlichen Eingabe des Vorstandes. Wir zählen bestimmt darauf, in der März-Nummer eine Liste sämtlicher generellen Abzüge veröffentlichen zu können. Für heute möchten wir nur auf einige allgemeine Dinge hinweisen: Jeder Lehrer soll die Rechnungen für Fachliteratur, die er 1957 und 1958 angeschafft hat, zusammenstellen und den betreffenden Betrag auf dem Steuerzettel in Abzug bringen.

Für ein privates Arbeitszimmer darf jeder Lehrer 100 Franken abziehen; wer nachweisbar dafür mehr als 100 Franken aufwenden muß, darf auch den entsprechenden höheren Betrag abziehen. Für «Allgemeine Pauschale» kann jeder Lehrer 100 Franken in Abzug bringen, aber auch mehr, wenn er den Nachweis erbringt, daß er für Weiterbildung (zum Beispiel Konferenzbesuche, Beiträge an Lehrerorganisationen, für Fachzeitschriften, Kursbesuche, Studienreisen usw.) mehr als 100 Franken jährlich verausgabt hat.

3. Dank an die zuständigen Behörden

Der Große Rat des Kantons Graubünden hat in der Novembersession der Lehrerschaft der Volksschule eine Teuerungszulage von drei Prozent auf Grundgehalt und Dienstalterszulage zugesprochen gemäß einer Eingabe des Kantonalvorstandes vom September 1958. Wir wollen nicht unterlassen, dem Großen und Kleinen Rat sowie dem Erziehungsdepartement für die wohlwollende Behandlung unserer Begehren zu danken; dieser Dank sei vor allem durch vorbildliche Pflichterfüllung und durch treues Ausharren auf unserem Posten erstattet.

Vorstand BLV

Diskussion um die Lehrerpensionskasse

Ist das recht?

Diese Frage bezieht sich auf die Bestimmung der Verordnung der Lehrer-Pensionskasse, die vorschreibt, daß ein Lehrer, der 40 Dienstjahre und zugleich das 63. Altersjahr erfüllt hat, das Anrecht auf volle Pension hat, d. h. auf eine Altersrente von 4200 Franken pro Jahr.

Diese beiden Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen, ist nicht möglich, ohne daß dabei zweierlei Recht geschaffen wird, was jedem gesunden Rechtsempfinden widerspricht und eines Rechtsstaates unwürdig ist. Darum soll hier der Versuch unternommen werden, die daraus entstehenden Verhältnisse an Hand von zwei Beispielen zu durchleuchten:

Beispiel 1: Lehrer A wurde im Mai 1894 geboren. Aus irgendeinem Grunde entschloß er sich erst einige Jahre nach seinem Austritt aus der Sekundarschule, in das Lehrerseminar einzutreten. Er wurde im Frühjahr 1917 patentiert und übernahm im